
Datum: 26.01.2016
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 1. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 1 Ws 8/16
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2016:0126.1WS8.16.00

Vorinstanz: Landgericht Siegen, 21 KLS 18/14

Tenor:

Die Beschwerde wird aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung des Strafkammervorsitzenden vom 30. Januar 2015 auf Kosten des Beschwerdeführers (§ 473 Abs. 1 StPO) als unbegründet verworfen.

Zusatz:

1

Zutreffend hat der nach §§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 3 StPO zuständige Vorsitzende der 1. großen Strafkammer des Landgerichts Siegen in seiner von dem Beschwerdeführer angefochtenen Entscheidung unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Mai 1983 (Az.: 2 BVR 731/80 = BVerfGE 64, 135) ausgeführt, dass der verteidigte Angeklagte keinen Anspruch auf Übersetzung des schriftlichen Urteils in die albanische Sprache hat.

2

Zwar ist gemäß § 187 Abs. 2 S. 1 GVG in der Regel zur Ausübung der strafprozessualen Rechte eines Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, die schriftliche Übersetzung des nicht rechtskräftigen Urteils erforderlich. Vorliegend sind jedoch, da dem verteidigten Angeklagten die mündliche Urteilsbegründung (§ 268 Abs. 2 StPO) durch einen Dolmetscher übersetzt wurde, die Voraussetzungen des § 187 Abs. 2 S. 4 u. 5 GVG, der Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsieht, erfüllt (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 11. März 2014, III-2 Ws 40/14 -, juris, m.w.N.). Eine Verletzung der strafprozessualen Rechte des Beschwerdeführers als Angeklagtem und seines Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 3 e EMRK) sind nicht ersichtlich (OLG Hamm, a.a.O.). Er darf grundsätzlich darauf verwiesen werden, das abgesetzte schriftliche Urteil zusammen mit seinem Verteidiger unter Hinzuziehung eines Dolmetschers zu besprechen und sich insoweit auch das Urteil

3

übersetzen zu lassen (OLG Hamm, a.a.O.).

Die Ausnahmeregelung des § 187 Abs. 2 S. 4 u. 5 GVG entspricht auch den Vorgaben der in 4
Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.
Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen in
Strafverfahren aufgeführten Ausnahme von der in Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie statuierten
Regel der grundsätzlichen schriftlichen Übersetzung aller wesentlichen Unterlagen und steht
im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl.
BVerfGE 64, 135), auf welche auch die Gesetzesbegründung zu § 187 GVG (Drucksache
17/12578) Bezug nimmt.

Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall ausnahmsweise ein 5
berechtigtes Interesse an einer schriftlichen Übersetzung der Urteilsgründe in die albanische
Sprache hat (vgl. Drucksache 17/12578, S. 12), sind nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere
auch, soweit vorgebracht wurde, im Urteil fänden sich „hoch schwierige Formulierungen,
komplizierte Gedankengänge und Schlussfolgerungen“, die sich der Beschwerdeführer „nicht
merken könne“. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser nicht in der Lage dazu wäre, sich
gegebenenfalls selbst schriftliche Notizen anzufertigen. Alleine die Höhe der ausgeteilten
Strafe von 10 Jahren und 6 Monaten – wie vorgebracht – begründet insoweit ebenfalls kein
ausreichendes besonderes Interesse.